

## Wetzwil

|                                                |                                                                                                                                                                                                               |                     |                      |            |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|------------|
| Schulort:                                      | Kanton 1799:<br>Wetzwil                                                                                                                                                                                       | Zürich              | Ort/Herrschaft 1750: | Zürich     |
| Konfession des Orts:                           | reformiert                                                                                                                                                                                                    | Meilen              | Kanton 2015:         | Zürich     |
|                                                | Agentschaft 1799:                                                                                                                                                                                             | Wetzwil, Herrliberg | Gemeinde 2015:       | Herrliberg |
|                                                | Kirchgemeinde 1799:                                                                                                                                                                                           | Herrliberg          |                      |            |
| Standort:                                      | Bundesarchiv Bern, BAR B0 1000/1483, Nr. 1421, fol. 64-67v                                                                                                                                                    |                     |                      |            |
| Zitierempfehlung:                              | Schmidt, H.R. / Messerli, A. / Osterwalder, F. / Tröhler, D. (Hgg.), Die Stapfer-Enquête. Edition der helvetischen Schulumfrage von 1799, Bern 2015, Nr. 306: Wetzwil, [http://www.stapferenquete.ch/db/306]. |                     |                      |            |
| In dieser Quelle wird folgende Schule erwähnt: | - Wetzwil (Niedere Schule, reformiert)                                                                                                                                                                        |                     |                      |            |

ANTWORTEN AUF DIE FRAGEN ÜBER DEN ZUSTAND DER SCHULEN AN JEDEM ORTE.  
VON DER SCHULE WEZWEIL: AM HERRLIBERGER BERG.

### I. Lokal-Verhältnisse.

- I.1 Name des Ortes, wo die Schule ist. ||[Seite 2] WEZWEIL.
- I.1.a Ist es ein Stadt, Flecken, Dorf, Weiler, Hof?
- I.1.b Ist es eine eigene Gemeinde? Oder zu welcher Gemeinde gehört er?
- I.1.c Zu welcher Kirchgemeinde (Agentschaft)?
- I.1.d In welchem Distrikt?
- I.1.e In welchen Kanton gehörig?
- I.2 Entfernung der zum Schulbezirk gehörigen Häuser. In Viertelstunden.
- I.3 Namen der zum Schulbezirk gehörigen Dörfer, Weiler, Höfe.
- I.3.a Zu jedem wird die Entfernung vom Schulorte, und
- I.3.b die Zahl der Schulkinder, die daher kommen, gesetzt.
- I.4 Entfernung der benachbarten Schulen auf eine Stunde im Umkreise.
- I.4.a Ihre Namen.
- I.4.b Die Entfernung eines jeden.
- II.10 Sind die Kinder in Klassen geteilt?

Es sind nur zerstreute Höfe, deren oft zwey drey, vier, und mehr bey samen, und alle sämt lich eine *Filial*-Gemeine bilden, im übrigen aber zu der Pfarr-Gemein Herrliberg, mit welcher sie eine *Agentschaft* aus machen, und Zum *Distrikt* MEILEN und zum *Canton* ZÜRICH, gehören.

Innerhalb 1/10 Stund liegen 6 Häuser, innerhalb 1/6 Stund liegen 8 Häuser, innerhalb 1/5 Stund liegen 4 Häuser, innerhalb 1/4 Stund liegen 2 Höfe, doch nicht beysamen, eben so wieder 1/4 Stund entfernt liegen 2 Häuser, Innerhalb 1/2 Stund liegen 4. und endlich in der gleichen Weite liegen noch 5. Häuser, welche mit folgenden Namen von ein ander unterscheiden werden

1. Jntweil, 2. Wezweil. 3. Schwarzwald, 4. Tambel 5. Neuhaus. 6. Breitweil. 7. Reutehof. 8. Haasenaker.

||[Seite 3] 1. Jnntweil, liegt 1/10 Stund von der Schule entfernt, und daher kommen 7. Kinder

2. Wezweil liegt 1/6 Stund von der Schule entfernt, und daher kommen 6 Kinder  
3. Schwarzw. liegt 1/5 Stund von der Schule entfernt, und daher kommen 4 Kinder  
4. Tambel liegt 1/4 Stund von der Schule entfernt, und daher kommen 2 Kinder  
5. Neuhaus liegt 1/4 Stund von der Schule entfernt, und daher kommen 2 Kinder  
6. Breitweil liegt 1/4 Stund von der Schule entfernt, und daher kommen 3 Kinder  
7. Reutehof liegt 1/2 Stund von der Schule entfernt, und daher kommen 3 Kinder  
8. Haasenaker liegt 1/2 Stund von der Schul und daher kommen 2. Kinder

Eine halbe, dreyviertel, und siebenachtheils Stunden.

Herrliberg, Erlenbach, Lindberg.

Herrliberg ist 1/2 Erlenbach 3/4 Lindberg aber 7/8 Stunden von der unsern entfernt.

||[Seite 4] Nein, und das aber eben daurm nicht: weil keine eigentliche Schulbücher, von gleichen Auflagen können zusammen gebracht werden, welches ja bey *Classen* unentbehrlich ist, wofern solche nicht mehr Schaden, als Nuzen bringen sollen.

### II. Unterricht.

- II.5 Was wird in der Schule gelehrt?
- II.6 Werden die Schulen nur im Winter gehalten? Wie lange?
- II.7 Schulbücher, welche sind eingeführt?
- II.8 Vorschriften, wie wird es mit diesen gehalten?
- II.9 Wie lange dauert täglich die Schule?

Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen, und Singen. auch das in der Schulordnung vorgeschriebene *Pensum Memoria*

Ja nur im Winter, und namentlich: von *Martini* an, die zwanzig auf einander folgenden Wochen.

Die Fiebel, der Chatechism. Zeugnußen, Testament. Psalter und Psalmbücher, Predigtbücher u.s.w.

Sie werden nach erbaulich — und nützlichen Sprüchen und Aufsätzen gemacht, und zwahr jedem schreibenden Kind eigene.

Sechs Stunden, und das Vor- wie Nachmittags jedes mal drey.

### III. Personal-Verhältnisse.

- III.11 Schullehrer.
- III.11.a Wer hat bisher den Schulmeister bestellt? Auf welche Weise?
- III.11.b Wie heißt er?
- III.11.c Wo ist er her?
- III.11.d Wie alt?
- III.11.e Hat er Familie? Wie viele Kinder?
- III.11.f Wie lang ist er Schullehrer?
- III.11.g Wo ist er vorher gewesen? Was hatte er vorher für einen Beruf?
- III.11.h Hat er jetzt noch neben dem Lehramte andere Verrichtungen? Welche?
- III.12 Schulkinder. Wie viele Kinder besuchen überhaupt die Schule?
- III.12.a Im Winter. (Knaben/Mädchen)
- III.12.b Im Sommer. (Knaben/Mädchen)

Das *Examinator Convent* B. St. in ZÜRICH, welche die *Candidaten* zu dem vakanten Schuldienst, durcheinige Ausschüße deßelben im *Antistitium* daselbst geprüft, und den bestbefundenen in einer könnftigen Versammlung sämtlicher EXAMINATOREN, gewählt und bestätigt haben.

Hs. Conrad Egli.

Ein gehohrner Bürger, von Wezweil.

Ein und fünfzig Jahr, und 6. Monnat

Neune.

Ein und dreysig Jahr und 9. Monnat.

Im jezigen *Canton* Thurgau, allwo er erst lich Haus/*mformator* — hernach aber auch öffentlicher Schullehrer in der *Filial*-Gemeine Erlen, der Pfarr *Sulgen* gewesen ist.

Im Winter so lange die Schulzeit dauert verrichtet er nichts anders, im Sommer aber arbeitet er auf dem Felde.

Vermög deme wie sie oben, von Ort zu Ort, und von Hof zu Hof; sind angezeigt worden 29. und zwar eben nur im Winter: weil hier keine eigentliche SommerSchul noch nie gewesen. Unter diesen 29 Kindern befinden sich *dato* 17. Knaben, und 12. Mädchen.

### IV. Ökonomische Verhältnisse.

|           |                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IV.13     | Schulfonds (Schulstiftung)                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.13.a   | Ist dergleichen vorhanden?                                                     | [Seite 5] Dergleichen ist nichts vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| IV.13.b   | Wie stark ist er?                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.13.c   | Woher fließen seine Einkünfte?                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.13.d   | Ist er etwa mit dem Kirchen- oder Armengut vereinigt?                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.14     | Schulgeld. Ist eines eingeführt? Welches?                                      | Ja. Das Samethaffte ( welches unten benammset wird.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| IV.15     | Schulhaus.                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.15.a   | Dessen Zustand, neu oder baufällig?                                            | Es ist dieses SCHULHAUS, (welches mit einer Wohnund einer Schulstuben versehen ist) Anno 66. fast ganz neu erbauen, und sint — wie vorher, von dem hiesigen Kirchengut im baulichen Stand erhalten worden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| IV.15.b   | Oder ist nur eine Schulstube da? In welchem Gebäude?                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.15.c   | Oder erhält der Lehrer, in Ermangelung einer Schulstube Hauszins? Wie viel?    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.15.d   | Wer muß für die Schulwohnung sorgen, und selbige im baulichen Stande erhalten? | Es ist dieses SCHULHAUS, (welches mit einer Wohnund einer Schulstuben versehen ist) Anno 66. fast ganz neu erbauen, und sint — wie vorher, von dem hiesigen Kirchengut im baulichen Stand erhalten worden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| IV.16     | Einkommen des Schullehrers.                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.16.A   | An Geld, Getreide, Wein, Holz etc.                                             | Oben bemerktes Schulgeld, bestehet in lb. 2. welches am Ende jeder Schulzeit für ein jedes Kind, von den Eltern bezahlt wird. Zu diesem kamen jährlich noch lb. 25. aus dem hiesigen Kirchen gut, samt einem Eimer Wein, und einem Mtt. Kernen von den Zehentgefällen des Amts Küßnacht, und 2 Fudern Holz, aus den mit Herrliberg gemein habenden Aegerten. Und endlich; bekam (nur ich) sint ungefähr zehen Jahren, als eine Art <i>Additament</i> lb. 12 aus einem von Schul und Kinderfreunden in ZÜRICH, gestifteten <i>Fond</i> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| IV.16.B   | Aus welchen Quellen? aus                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.16.B.a | abgeschaffenen Lehngefällen (Zehnten, Grundzinsen etc.)?                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.16.B.b | Schulgeldern?                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.16.B.c | Stiftungen?                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.16.B.d | Gemeindekassen?                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.16.B.e | Kirchengütern?                                                                 | Oben bemerktes Schulgeld, bestehet in lb. 2. welches am Ende jeder Schulzeit für ein jedes Kind, von den Eltern bezahlt wird. Zu diesem kamen jährlich noch lb. 25. aus dem hiesigen Kirchen gut, samt einem Eimer Wein, und einem Mtt. Kernen von den Zehentgefällen des Amts Küßnacht, und 2 Fudern Holz, aus den mit Herrliberg gemein habenden Aegerten. Und endlich; bekam (nur ich) sint ungefähr zehen Jahren, als eine Art <i>Additament</i> lb. 12 aus einem von Schul und Kinderfreunden in ZÜRICH, gestifteten <i>Fond</i> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| IV.16.B.f | Zusammengelegten Geldern der Hausväter?                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.16.B.g | Liegenden Gründen?                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| IV.16.B.h | Fonds? Welchen? (Kapitalien)                                                   | Oben bemerktes Schulgeld, bestehet in lb. 2. welches am Ende jeder Schulzeit für ein jedes Kind, von den Eltern bezahlt wird. Zu diesem kamen jährlich noch lb. 25. aus dem hiesigen Kirchen gut, samt einem Eimer Wein, und einem Mtt. Kernen von den Zehentgefällen des Amts Küßnacht, und 2 Fudern Holz, aus den mit Herrliberg gemein habenden Aegerten. Und endlich; bekam (nur ich) sint ungefähr zehen Jahren, als eine Art <i>Additament</i> lb. 12 aus einem von Schul und Kinderfreunden in ZÜRICH, gestifteten <i>Fond</i> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|           |                                                                                | <b>Bemerkungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|           |                                                                                | <i>P.S.</i> Da nach der ersten Anmerkung dieses Fragen Aufsazes einige Anmerkungen erlaubt worden, so kan man hier nicht unberührt laßen: daß obgleich diese Schule klein, sie dennoch unter diejenigen gehört; die unentbehrlich sind: in dem ohne Gefahr   [Seite 6] nicht nur diejenigen Kinder so eine halbe Stund hieher haben, sondern auch die weniger entfernten Kinder keine andere besuchen könnten; weil diese <i>Filial</i> -Gemeinde mehr und weniger, ganz an dem Berg gelegen, so verursachen nicht allein überfließende Waßer, welche hernach oft und viel gefrieren, und zu Eise werden, sondern auch die unvermeidlichen Schlittbahnen von Menschen und Vieh, durch welche das Holz, und andere Brandmaterialien etc. muß zu den Seedörfern gefahren werden, für Kinder so gefährliche Wege, daß es bey Anhöhen, wo die Fahrten gleichsam davon fliegen <i>Momente</i> geben mögte: daß wenn einen Vater selbst sein eigenes Kind begegnete, er nicht ausweichen und demselben schonen könnte. Demnach giebt es sehr oft nur vom Hingehen bis zum Fortgehen der hiesigen Schülern solche Windwähinen: daß Stege und Wege unsichtbar werden, von derentwegen die jezigen Schulerkind ab dem Reutehof in diesem Winter (wie man gewiß erweisen kan) in Lebensgefahr gerathen sind, nur von dieser Schule weg, und die aus dem Haasenaker viel Tage nur nicht hieher kommen können, u.s.m. Auch die Kürze der Tagen gestattete dies eine Reihe von Wochen nicht: denn da in dieser Gegend aller Orten, die Schulen Morgens 8 Uhr anfangen, und Abends 4 Uhr enden. so müßten die Kinder in solchen Wochen wo die Tage am kürzesten sind, Nachts von, und Nachts naher Hause gehen, welches alles oberzehlte noch bedenklicher machte. In Absicht auf die Schule Lindberg ist es ebenso beschaffen. Ja auch selbst im Sommer, wenn oft eins malige Gewitter losbrechen Bäche anlauffen, und Stege furchtbahr machen etc. Daßwenn man anführen wolte: was dieser letzten wegen sint kurzem begegnet ist, so würde es sich deutlich zeigen: daß ich eben mit Recht gesagt habe: dies sey eine unent behrliche SCHULE. |
|           | Schlussbemerkungen des Schreibers                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|           | Unterschrift                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

# Metadaten

## Generelle Kopfdaten

Standort Bundesarchiv Bern  
Signatur BAR B0 1000/1483, Nr. 1421, fol. 64-67v  
Briefkopf ANTWORTEN AUF DIE FRAGEN ÜBER DEN ZUSTAND DER SCHULEN AN JEDEM ORTE.  
VON DER SCHULE WEZWIL: AM HERRLIBERGER BERG.  
Transkriptionsdatum 15.06.2010  
Datum des Schreibens  
Faksimile 306BAR\_B0\_10001483\_Nr\_1421\_fol\_64-67v.pdf  
Ist Quelle original? Ja  
Verfasser Name  
Verfasser Vorname  
Vom Lehrer verfasst? Nein  
Randnotiz  
Kommentar öffentlich Lehrer nicht identisch mit der gleichnamigen Lehrperson in Lindau\_Meilen!

## Ort

|                         |                |                    |                     |                    |            |
|-------------------------|----------------|--------------------|---------------------|--------------------|------------|
| Name                    | <b>Wetzwil</b> |                    |                     |                    |            |
| Konfession              | reformiert     | Kanton 1799        | Zürich              | Kanton 1780        | Zürich     |
| Ortskategorie           |                | Distrikt 1799      | Meilen              | Kanton 2015        | Zürich     |
| Eigenständige Gemeinde? | Nein           | Agentschaft 1799   | Wetzwil, Herrliberg | Amt 2000           | Meilen     |
| Ist Schulort?           | Nein           | Kirchgemeinde 1799 | Herrliberg          | Gemeinde 2015      | Herrliberg |
| Höhenlage               |                | Einwohnerzahl 1799 |                     | Einwohnerzahl 2000 |            |
| Geo. Breite             | 690187         |                    |                     |                    |            |
| Geo. Länge              | 238825         |                    |                     |                    |            |

## In der Transkription erwähnte Schulen

### 1. Schule: Wetzwil (ID: 407)

Schultypus:  
Besondere Merkmale:  
Konfession der Schule: reformiert  
Ist ein Schulgeld eingeführt: Ja

#### Schulfonds

#### Schulperiode

|                                     | Sommer | Winter |
|-------------------------------------|--------|--------|
| Beginn                              |        |        |
| Ende                                |        |        |
| Stunden pro Schultag                |        | 6      |
| Anzahl Wochen                       |        | 20     |
| Anzahl Wochen pro Jahr              |        |        |
| Wird die Schule im Winter gehalten? |        | Ja     |
| Wird die Schule im Sommer gehalten? |        | Nein   |

Sind die Kinder in Klassen eingeteilt? Nein  
Art der Klasseneinteilung:  
Klassenanzahl:  
Unterrichtete Inhalte: Keine

#### Schülerzahlen

|                 | Sommer | Winter |
|-----------------|--------|--------|
| Knaben          |        | 17     |
| Mädchen         |        | 12     |
| Kinder          |        | 29     |
| Kinder pro Jahr |        |        |
| Kommentar       |        |        |

## Lehrpersonen

### Lehrer (ID: 617)

Name: Egli  
Vorname: Hans Conrad

#### Weitere Informationen

Alter: 51  
Geschlecht: Mann  
Zivilstand: keine Angabe  
Hat er eine Familie? Ja  
Anzahl Kinder: 9  
Weitere Verrichtungen? Ja

Herkunft: Wetzwil  
Konfession: reformiert  
Im Ort seit:  
Lehrer seit: 31 Jahren  
Erstberuf: Keine Angaben  
Zusatzberuf: Agrarische Tätigkeit